

# **Grundordnung der Universität Koblenz**

**Vom 3. Februar 2022\* i. d. F. vom 22. März 2023\*\***

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 11 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 14. Juli 2021 und am 8. Dezember 2021 mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz nach § 11 UniNStruktG vom 21. Juli 2021 und vom 26. Januar 2022 die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 17. November 2021, Az.: 7211-0022#2021/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Angehörige
- § 4 Studierende
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Gleichstellung, Gender Mainstreaming und Familiengerechte Universität
- § 8 Gliederung
- § 9 Leitung
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Senat
- § 12 Regionales Kuratorium
- § 13 Fachbereiche
- § 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Beauftragte
- § 17 Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 18 Kollegialitätsprinzip
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien
- § 21 Mitgliederinitiative
- § 22 Körperschaftsvermögen
- § 23 Teil-Grundordnungen
- § 24 Eilentscheidungen
- § 25 Akademische Ehrungen
- § 26 Mitteilungsblatt
- § 27 Inkrafttreten

---

\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2022, S. 38 ff.

\*\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz 2/2023, S. 3 f.

## **§ 1 Name und Aufgaben**

- (1) Die Universität führt den Namen Universität Koblenz.
- (2) Die Universität erfüllt die ihr nach dem Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie ist Stätte freier Forschung und Lehre sowie freien Transfers und organisiert diese nach dem Leitbild der Interdisziplinarität und der transparenten Partizipation aller Statusgruppen. Hierfür einzutreten ist Aufgabe und Verpflichtung aller Mitglieder und Organe.
- (3) Die Universität fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (4) Die Universität tritt ein für die Bekämpfung jeglicher Diskriminierung.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Auszubildenden, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die an der Universität mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich und nicht nur vorübergehend oder gastweise tätig sind, insbesondere Drittmittel-Mitarbeiterinnen und Drittmittel-Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis an der Universität (§ 3 WissZeitVG).
- (2) Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Nehmen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Erreichen der Altersgrenze eine Forschungsprofessur wahr, so gilt dies als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1. Vorübergehend tätig ist, wer für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als einem Jahr an der Universität beschäftigt wird.
- (3) Neben den Rechten und Pflichten aus § 37 Abs. 1 HochSchG haben die Mitglieder im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen.
- (4) Studierenden kann im Einzelfall das Recht zur Nutzung der in Abs. 3 genannten Einrichtungen sowie das Recht zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen in den Fällen des § 69 Abs. 5 Satz 4 HochSchG durch Beschluss des kollegialen Präsidiums bis zu einem Semester versagt werden.

## **§ 3 Angehörige**

- (1) Angehörige der Universität sind
  1. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
  2. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,

3. Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (z.B. als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten) an der Universität tätig sind,
4. Vertreterinnen und Vertreter von Professuren im Sinne vom § 50 Abs. 9 HochSchG, soweit sie nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind,
5. die im Sinne der §§ 61 bis 64 HochSchG nebenberuflich an der Universität Tätigen,
6. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen, denen die Mitwirkung in einem Fachbereich der Universität ermöglicht werden soll,
7. entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, soweit diese nicht bereits Mitglied gemäß § 2 sind, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden aus der Universität,
8. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Teilnehmende im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HochSchG,
9. Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Die Angehörigen der Universität haben im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(3) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten, Habilitierten und ausgeschiedenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 3 HochSchG kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen des Fachbereichsrats teilnehmen, sofern Angelegenheiten ihres Faches behandelt werden. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat können ihnen Räume und Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen kann ihnen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(5) Habilitierte, die sich an der Universität oder vor dem 01.01.2023 am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 3 HochSchG können an der Universität selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Studierende**

(1) Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibeordnung allen offen.

(2) Die Studierenden haben einen Anspruch auf Studienberatung nach § 23 HochSchG.

## **§ 5**

### **Gasthörerinnen und Gasthörer**

Gasthörerinnen und Gasthörer sind nach Maßgabe der Einschreibeordnung berechtigt, Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen.

## **§ 6**

### **Qualitätssicherung**

Die Universität entwickelt stetig Verfahren zur Sicherung von Qualität in Forschung, Studium und Lehre. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben. § 23 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Gleichstellung, Gender Mainstreaming und Familiengerechte Universität**

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming (§ 4 Abs. 2 HochSchG). Deshalb strebt die Universität in allen Einrichtungen und Studiengängen auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden auch ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.

(2) Dem Auftrag des § 4 Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei allen universitären Regelungen auch durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(3) Einrichtungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sind:

- a) die Gleichstellungsbeauftragte der Universität sowie in der Regel deren Stellvertreterin. Gemäß § 14 Abs. 2 UniNStruktG bleibt dabei die für den Campus Koblenz und den Verwaltungsstandort Mainz zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz-Landau als Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz im Amt.
- b) die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und in der Regel deren Stellvertreterinnen
- c) der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 HochSchG

(4) Die Universität setzt sich das Ziel der Familiengerechtigkeit. Sie strebt an, das Ziel der Familiengerechtigkeit durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.

## **§ 8**

### **Gliederung**

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
- Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften
- Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften
- Fachbereich 4: Informatik

Für die Errichtung von Instituten sind, unbeschadet der Regelungen nach §§ 90 ff HochSchG, fachliche Gesichtspunkte maßgebend.

## **§ 9 Leitung**

(1) Die Universität wird von einem kollegialen Präsidium geleitet. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Mitglieder des kollegialen Präsidiums werden vom Senat gewählt. Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität kann nur werden, wer die in § 80 Abs. 6 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 82 Abs. 2 HochSchG) und Professorin oder Professor an der Universität ist. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 UniNStruktG bleiben unberührt. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vorbehaltlich der Regelung des § 13 Abs. 2 UniNStruktG vier Jahre.

(3) Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vornimmt. In diesem Fall ist die jeweilige Stelle unverzüglich auszuschreiben.

(4) Grundsätzliche Aufgaben der Hochschulleitung werden vom kollegialen Präsidium wahrgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des kollegialen Präsidiums verantwortlich. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des kollegialen Präsidiums gefasst; sie können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei den Beratungen im kollegialen Präsidium werden einvernehmliche Entscheidungen angestrebt. Beschlussfassung erfolgt immer offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG entsprechend. Beschlussfassungen im kollegialen Präsidium lassen die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 Abs. 1 HochSchG unberührt.

(5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des kollegialen Präsidiums im Einzelnen wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Das Verfahren, nach dem die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden, kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte; sie oder er hat das Eilentscheidungsrecht gemäß § 80 Abs. 2 HochSchG und kann dies im Rahmen der Geschäftsverteilung näher regeln. Im Falle einer Eilentscheidung ist das betreffende Organ, die zuständige Stelle sowie das kollegiale Präsidium über getroffene Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. Das kollegiale Präsidium sowie das betreffende Organ oder die zuständige Stelle können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Das kollegiale Präsidium sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Es hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen (§ 79 Abs. 2 HochSchG).

(6) Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen berücksichtigt das kollegiale Präsidium einen angemessenen Betrag aus den der Universität zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen sowie einen angemessenen Anteil der der Universität zugewiesenen Stellen. Es verteilt die Mittel und Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden

Stellen, auf die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen (§ 79 Abs. 3 HochSchG).

(7) Zur Information und Koordination dient die Dekanerunde, der zusätzlich zum kollegialen Präsidium die Dekaninnen und Dekane sowie die Leitung des Zentrums für Lehrerbildung angehören. Zu ihr lädt die Präsidentin oder der Präsident ein.

## **§ 10 Hochschulrat**

(1) An der Universität wird vorbehaltlich der Regelung des § 11 UniNStruktG ein Hochschulrat gebildet. Die vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Universität in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 74 Abs. 2 HochSchG.

(3) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Universität berufen werden; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 75 HochSchG. Jeder der vier Fachbereiche soll mit einer Vertreterin oder einem Vertreter im Hochschulrat repräsentiert sein, davon eine oder einer aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG.

(4) Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei der Behandlung von vertraulichen oder persönlichen Angelegenheiten einzelner Personen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. Personalangelegenheiten werden immer in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

## **§ 11 Senat**

(1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden gemäß § 76 HochSchG vom Senat wahrgenommen.

(2) Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder richten sich nach § 77 HochSchG.

Dem Senat gehören

- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied
- b) zwei Mitglieder jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (insgesamt 8 Mitglieder),
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG,
- e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an. § 12 Abs. 2 Satz 1 UniNStruktG bleibt unberührt.

Darüber hinaus gehören dem Senat

- a) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c) die Dekaninnen oder Dekane kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung oder im Falle des Ruhens des Amtsmandats nach § 77 Satz 4 HS 2 HochSchG die oder der sie oder ihn vertretenden Prodekanin oder Prodekan,
- d) die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- e) ein Mitglied der Doktorandenvertretung gem. § 34 Abs. 9 HochSchG

mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung können an den Sitzungen des Senats teilnehmen und Anträge stellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach § 12 Abs. 1 Satz 1 UniNStruktG beträgt einmalig abweichend jeweils 7 Monate mehr.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Regionales Kuratorium**

(1) Für die Universität und für die Hochschule Koblenz wird zum 01.01.2023 ein Regionales Kuratorium gebildet.

(2) Das Regionale Kuratorium besteht aus 18 Mitgliedern, von denen vier Mitglieder vom Landtag gewählt, vier vom fachlich zuständigen Ministerium und zehn von den Hochschulen in Abs. 1 zu gleichen Teilen vorgeschlagen werden.

## **§ 13 Fachbereiche**

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG, vier Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG, drei Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG, sowie ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG an. Die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilnehmen und Anträge stellen.

(3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.

(4) Die von dem Fachbereich zu erfüllenden Aufgaben werden von dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen. Dabei berät und entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan oder die Prodekaninnen oder Prodekane. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse

des Fachbereichsrates und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Sie oder er hat dem Fachbereichsrat und seinen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Sie oder er kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Diese Sitzung wird von der noch amtierenden Dekanin oder dem noch amtierenden Dekan einberufen.

(6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 14**

### **Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können von den Fachbereichen, vom Senat oder vom kollegialen Präsidium wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Voraussetzungen, Organisation und Aufgabenstellung werden durch die §§ 90 und 91 HochSchG geregelt; Regelungen zur Organisation erfolgen durch Satzung.

## **§ 15**

### **Ausschüsse**

(1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Fachausschüsse für Studium und Lehre zu bilden (§ 18 HochSchG).

(2) Der Senat bestellt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 HochSchG den Ausschuss für Gleichstellungsfragen (§ 7 Buchst. c).

(3) Der Senat und die Fachbereichsräte können weitere Ausschüsse bilden und ihnen beratende Aufgaben oder Entscheidungen übertragen. Bei beratenden Ausschüssen soll keine Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen. Der Senat bildet insbesondere eine Kommission für Ethik und doppelverwendungsfähige Forschung; das Nähere regelt die Universität durch Satzung.

(4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht grundsätzlich der des Organs, das sie bestellt hat. Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages, solange das zuständige Organ nichts anderes beschließt; dies gilt insbesondere für Berufungsausschüsse. Die einjährige Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(5) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden.

## **§ 16**

### **Beauftragte**

(1) Der Senat bestellt vorbehaltlich der Regelungen der §§ 7, 14 Abs. 2 UniNStruktG auf Vorschlag des Ausschusses für Gleichstellungsfragen für die Dauer von drei

Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG. Als Ersatz für die mit Ablauf des 31.12.2022 aus der Universität Koblenz-Landau ausscheidende Gleichstellungsbeauftragte für den Campus Landau wird zum 01.01.2023 für den Rest der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten in der Regel eine Stellvertreterin gemäß Satz 1 bestellt.

(2) Die Fachbereichsräte bestellen für die Dauer von drei Jahren je eine Gleichstellungsbeauftragte sowie in der Regel eine Stellvertreterin, deren Aufgaben und Rechte sich aus § 4 Absatz 8 HochSchG ergeben.

(3) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Hochschulbedienstete oder einen Hochschulbediensteten zur Beauftragung oder zum Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 72 Abs. 4 HochSchG).

(4) Der Senat bestellt mindestens zwei Ombudspersonen zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(5) Senat und Fachbereichsräte können für andere Aufgaben weitere Beauftragte bestellen.

## **§ 17**

### **Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und in den Fachbereichsräten treffen sich zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit zu einer Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können an den Beratungen teilnehmen.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Personen.

(3) Beginn und Ende der Teilnahmeberechtigung entsprechen der Amtszeit in einem der in Absatz 1 genannten Gremien.

(4) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 18**

### **Kollegialitätsprinzip**

Zur Wahrung der Kollegialität haben alle Organe vor ihren Entscheidungen betroffene Personen, betroffene andere Organe oder Einrichtungen anzuhören. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen erfolgt die Anhörung unverzüglich danach.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keinen anderen Modus vorsehen.

- (2) In Abweichung von § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die
- a) die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
  - b) die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
  - c) die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
  - d) Habilitationsangelegenheiten
  - e) Evaluationen von Juniorprofessuren

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Die Promotionsordnungen der Universität können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Das Gleiche gilt hinsichtlich Benutzungs- und Geschäftsordnungen für Entscheidungen über die Änderung derselben.

(4) Die Ausschreibungstexte zur Besetzung von freien oder frei werdenden Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedürfen der Zustimmung des kollegialen Präsidiums, von einer Ausschreibung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG abgesehen werden. Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen mit. Sie oder er stimmt der Zusammensetzung der Berufungskommission zu, kann insbesondere eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen und stimmt auch der Einholung der auswärtigen Gutachten zu. Berufungen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 HochSchG erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die inhaltliche Verantwortung der Gremien wird durch die vorstehenden Regelungen nicht geschmälert.

(5) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist, oder die anwesenden Mitglieder des Gremiums etwas anderes beschließen.

(6) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Personalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die persönliche Sphäre einer Person berühren, u. a. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Berufungsausschüssen, Fachbereichsräten und Senat. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(7) Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des Umlaufverfahrens in Textform erfolgen. Die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt.

(8) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens ist eine Beschlussfassung nach Absatz 7 grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien**

(1) Die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien sowie die Beschlussfassung können auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen. Die Durchführung von geheimen Abstimmungen ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Durchführung von Wahlen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet im Rahmen der Einberufung, in welchem Format die Sitzung durchgeführt wird. Sofern Präsenzsitzungen nicht unmöglich oder unzumutbar sind, setzt sie oder er bei der Einberufung einer Sitzung mittels elektronischer Kommunikationsmedien eine Frist von mindestens vier Werktagen für die Erhebung von Widersprüchen dagegen. Widerspricht ein Viertel der dem Gremium angehörig Mitglieder, ist die Sitzung in Präsenz durchzuführen oder einzelne Tagesordnungspunkte sind in Präsenz zu behandeln. Präsenzsitzungen sind insbesondere dann unmöglich oder unzumutbar, wenn eine Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation ein Zusammentreten des Gremiums in Präsenz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert, oder sofern eine Abweichung vom Grundsatz der Präsenzsitzung zur Vermeidung von unmittelbaren Gefahren für Leib oder Leben der Mitglieder des Gremiums und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung erforderlich erscheint.

(4) In Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien ist die für die Beschlussfähigkeit des Gremiums erforderliche Anwesenheit seiner Mitglieder so zu verstehen, dass die Anwesenheit in der Regel eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit voraussetzt. Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet bei technischen Störungen in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen; diese können z. B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.

(5) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt. Die Regelungen zur Öffentlichkeit nach § 41 HochSchG bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Mitgliederinitiative**

(1) Der Antrag einer Mitgliederinitiative nach § 37 Abs. 9 HochSchG muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten sechs Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein konkretes Begehren, eine Begründung und die Benennung der oder des Vertretungsberechtigten der unterzeichnenden Mitglieder enthalten. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten; sofern es sich um den Antrag einer einzelnen Mitgliedergruppe handelt, ist dies ebenfalls auf der

Liste zu vermerken. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten (Mitgliederinitiative der Universität) oder der Dekanin oder dem Dekan (Mitgliederinitiative des Fachbereichs) zuzuleiten.

(3) Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung des mit der Angelegenheit befassten Organs berichtet dem Senat (Mitgliederinitiative der Universität) oder dem Fachbereichsrat (Mitgliederinitiative des Fachbereichs) über die Initiative und deren Behandlung.

## **§ 22**

### **Körperschaftsvermögen**

(1) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, hierzu genau bestimmte Zuwendungen Dritter, Erträge des Körperschaftsvermögens und Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind. Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.

(2) Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter "Universität Koblenz – Körperschaft des öffentlichen Rechts" abgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(3) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. Für jedes Geschäftsjahr stellt die Präsidentin oder der Präsident einen Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

(4) Der Senat beschließt über die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 S. 2 LHO.

(5) Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

## **§ 23**

### **Teil-Grundordnungen**

Die Bestimmungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen und das Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG sind in gesonderten Teil-Grundordnungen geregelt.

## **§ 24**

### **Eilentscheidungen**

Eilentscheidungen sind nur in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Das betreffende Organ oder die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit ist darzulegen.

## **§ 25 Akademische Ehrungen**

(1) Der Senat kann auf Vorschlag des kollegialen Präsidiums Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Personen, die sich als Mitglieder der Universität oder vor dem 01.01.2023 der Universität Koblenz-Landau um den Universitätsstandort Koblenz verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des kollegialen Präsidiums die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.

(3) Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. Weitere akademische Ehrungen sowie die Ausgestaltung des Verfahrens können ergänzend durch gesonderte Satzung geregelt werden.

(4) Bei einer Ehrenpromotion ist vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 26 Mitteilungsblatt**

Das universitäre Satzungsrecht sowie sonstige zu veröffentlichende Rechtsvorschriften und Entscheidungen werden im „Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Ab dem 01.01.2023 wird dieses als „Mitteilungsblatt der Universität Koblenz – Amtliche Bekanntmachungen“ fortgeführt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01. März 2022.

(2) Bis zum 31. Dezember 2022 dient diese Grundordnung ausschließlich der Umsetzung des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG).

Koblenz, den 3. Februar 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner  
Vizepräsident für Koblenz